

Verordnung
über die Gebührenpflicht der öffentlichen Parkplätze
(Parkierungsverordnung)

- Beschluss durch **Gemeinderat** am 05. September 2005
- Gültig seit **01. Januar 2006**
- Rechtsgrundlage Gemeindepolizeireglement Ipsach
- Ressort Öffentliche Sicherheit
- Kontaktstelle Abteilung Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer 1.12.73 - Parkierungsverordnung
- Version 1.1 / Stand 01. März 2010
- Klassifizierung Öffentlich

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz **Art. 1** Das Parkieren auf den öffentlichen Parkplätzen in der Seezone wird zu bestimmten Zeiten der Gebührenpflicht unterstellt.

Dauer **Art. 2** Auf den Parkplätzen in der Seezone ist jeweils montags bis sonntags das Parkieren zwischen 08.00 bis 19.00 Uhr gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt in der Regel am 1. März und endet am 31. Oktober. Die Gemeindepolizei bestimmt, wann von den Regelterminen abgewichen wird.

2. Parkkarten und Parkscheine

Parkkarten **Art. 3** ¹ Die Parkkarte berechtigt dazu, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen in der Seezone während ihrer Gültigkeit zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

² Die Abgabe der Parkkarte erfolgt grundsätzlich gegen Gebühr.

³ Es sind Monats- oder Saisonparkkarten erhältlich.

⁴ Die Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Abgabestelle **Art. 4** Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Verwendung der Parkkarte **Art. 5** ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Parkscheine **Art. 6** ¹ Die zentralen Parkuhren erlauben während der Gebührenpflicht den Bezug von Parkscheinen.

² Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Zuständigkeit **Art. 7** Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Gemeindepolizei.

3. Gebühren

Gebühren **Art. 8** ¹ Die Gebühr für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen beträgt pro Stunde

a Montag bis Freitag	CHF	2.00 ¹⁾
b Samstag und Sonntag	CHF	2.50 ¹⁾

² Die Gebühr für die Parkkarte beträgt

a Monatsparkkarte für Einheimische	CHF	60.00
b Monatsparkkarte für Auswärtige	CHF	90.00
c Saisonparkkarte für Einheimische	CHF	200.00 ¹⁾
d Saisonparkkarte für Auswärtige	CHF	300.00 ¹⁾

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 9** Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat gleichzeitig mit dem Gemeindepolizeireglement auf den 01. Januar 2006 in Kraft.

¹⁾ Änderung, in Kraft seit 01. März 2010

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 05. September 2005 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung ist am 02. Februar 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 23. März 2006 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Nidau wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Änderung

- Die Änderung ist vom Gemeinderat am 15. Februar 2010 beschlossen worden.
- Die Inkraftsetzung der Änderung auf den 01. März 2010 ist am 25. Februar 2010 im Amtsanzeiger publiziert worden.
- Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden am 09. April 2010 zwei Exemplare der geänderten Parkierungsverordnung zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung).
- Die Inkraftsetzung der Änderung ist am 15. April 2010 im Amtsanzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde